



SATZUNG

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Gröbenzell (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) i. d. F. vom 13. Juni 1994

Aufgrund Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl. S. 780), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Gemeindebetrieb, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- 1) Bei der Errichtung von Bauvorhaben sind Fahrradabstellplätze in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- 2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 50 m betragen.
- 3) Fahrradabstellplätze sind so lange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend

der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Dabei sind die Zahlen 0, 1, 2, 3 und 4 nach dem Komma abzurunden, die Zahlungen 5, 6, 7, 8 und 9 nach dem Komma aufzurunden.
Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

- 2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4

Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- 1) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,35 qm betragen, wobei eine Mindestlänge von 1,80 m und eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- 2) Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern, die ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden.

§ 5

Lage der Fahrradabstellplätze

- 1) Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens anordnet werden.
- 2) Für Wohngebäude (Nummern 1.0 bis 1.6 der Richtzahlenliste) sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die Fahrradabstellplätze der jeweiligen Besucher dieser Bauvorhaben.
- 3) Für sonstige Bauvorhaben (Nummern 2.0 bis 11.2 der Richtzahlenliste) ist ein Aufstellort im Freien zulässig.

§ 6

Gestaltung von Fahrradabstellplätzen im Freien

Fahrradabstellplätze im Freien sollen überdacht und so befestigt werden, dass der Boden nicht versiegelt wird.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Über Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung entscheidet das Landratsamt Fürstentfeldbruck im Einvernehmen mit der Gemeinde Gröbenzell (Art. 72 Abs. 6 BayBo).

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbenzell, 13. Juni 1994

(Siegel)

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) vom 13.06.1994

RICHTZAHLENLISTE

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze	hiervon für Besucher
1.0	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen		
1.1	Einraumwohnungen	1 ASt/1 Whg.	..-
1.2	sonstige Wohnungen	2 ASt/1 Whg. bei < 70 m ² Wohnfläche	20 %
		3 ASt/1 Whg. bei < 70 m ² Wohnfläche	20 %
1.3	Altenwohnungen	1 ASt/5 Whg.	20 %
1.4	Altenwohnheim/Altenheim	1 ASt/10 B	50 %
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 ASt/3 B	20 %
1.6	Arbeiterwohnheim	1 ASt/5 B	20 %
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume all- gemein	1 ASt/120 m ² HNF	20 %
2.2	Büroräume mit erheblichem Besu- cherverkehr (Schalter-, Abferti- gungs-, Beratungsräume etc.)	1 ASt/90 m ² HNF	80 %
3.0	Verkaufstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäu- ser	1 ASt/150 m ² VF	80 %
3.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	1 ASt/150 m ² VF	80 %

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze	hiervon für Besucher
4.0	Versammlungsstätten (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten (Kino, Vortragssäle etc.)	1 ASt/10-50 P	80 %
4.2	Kirchen	1 ASt/10 SP	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 ASt/250 m ² SpF	-.-
5.2	Sportplätze mit Besucherplätze	1 ASt/50 BP	80 %
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 AST/100 m ² HF	-.-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 ASt/50 BP	80 %
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 ASt/2 Spielfelder	-.-
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 ASt/50 BP	80 %
5.7	Minigolfplätze	5 ASt/Anlage	80 %
5.8	Kegelbahnen	1 ASt/2 Bahnen	80 %
6.0	Schank- und Speisewirtschaften bzw. Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 ASt/30 m ² GRF	90 %
6.2	Biergarten	1 ASt/20 m ² FSF	90 %
6.3	Hotels, Pensionen u. ä.	1 ASt/30 B	10 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 ASt/40 m ² HNF	80 %
7.2	sonstige Vergnügungsstätten	1 ASt/60 m ² GRF	80 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Krankenanstalten allgemein	1 ASt/15 B	60 %
8.2	Pflegeheim	1 ASt/15 B	60 %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grund- und Hauptschulen	1 ASt/2 Schüler	10 %
9.2	Weiterführende Schulen	1 ASt/3 Schüler	10 %
9.3	Kindergärten	4 ASt/Gruppen	10 %

9.4	Jugend- und Freizeitheime	2 ASt/5 BP	10 %
-----	---------------------------	------------	------

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze	hiervon für Besucher
-----	-------------	------------------------	----------------------

10.0 Gewerbliche Anlagen

10.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe, lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 ASt/4 Beschäftigte	20 %
------	--	----------------------	------

11.0 Sonstiges

11.1	Friedhöfe	1 ASt/200 m ² GF	90 %
------	-----------	-----------------------------	------

11.2	Kleingartenanlagen	1 ASt/1 KIG	20 %
------	--------------------	-------------	------

Erläuterungen:

ASt = Abstellplätze für Fahrräder
 B = Bett
 BP = Besucherplatz
 FSF = Freischankflächen (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
 GF = Grundstückfläche
 GRF = Gastraumfläche nach GastBauV
 HF = Hallenfläche
 HNF = Hauptnutzungsfläche nach DIN 277; veröffentlicht MabI. 1975 S. 295 ff.
 KIG = Kleingarten
 Sp = Sitzplatz
 SpF = Sportplatzfläche
 VF = Verkaufsfläche
 Whg. = Wohnung